

Hauptsatzung der Stadt Lützen

AZ. 10 20 23 – 00 / 7

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 02.05.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt **NAME UND HOHEITSZEICHEN**

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lützen“. Sie führt die Bezeichnung Stadt.
- (2) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Lützen
 2. Ortsteil Meuchen
 3. Ortsteil Röcken
 4. Ortsteil Bothfeld
 5. Ortsteil Michlitz
 6. Ortsteil Schweßwitz
 7. Ortsteil Großgörschen
 8. Ortsteil Kleingörschen
 9. Ortsteil Kaja
 10. Ortsteil Rahna
 11. Ortsteil Starsiedel
 12. Ortsteil Kölzen
 13. Ortsteil Rippach
 14. Ortsteil Pörsten
 15. Ortsteil Großgöhren
 16. Ortsteil Kleingöhren
 17. Ortsteil Poserna
 18. Ortsteil Muschwitz
 19. Ortsteil Göthewitz
 20. Ortsteil Söhesten
 21. Ortsteil Wuschlaub
 22. Ortsteil Tornau
 23. Ortsteil Kreischau
 24. Ortsteil Pobles
 25. Ortsteil Gostau
 26. Ortsteil Sössen
 27. Ortsteil Stößwitz
 28. Ortsteil Zorbau
 29. Ortsteil Gerstewitz
 30. Ortsteil Nellschütz
 31. Ortsteil Zörbitz
 32. Ortsteil Dehlitz
 33. Ortsteil Lösau
 34. Ortsteil Oeglitzsch

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Lützen zeigt in Gold, aus dem unteren Schildrand wachsend, silbern nimbiert, Johannes den Täufer mit schwarzem Haar und Bart, im blauen Gewand über schwarz gegürtetem silbernen Untergewand; mit der rechten Hand weisend auf das auf seinem linken Unterarm auf einem silbernen Buch ruhende, golden nimbierter, silberne Gotteslamm mit Siegesfahne - rotes Kreuz auf Silber - am roten Kreuzstab.
- (2) Die Stadt Lützen führt eine blau/gelb geteilte Flagge mit aufgelegtem Wappen der Stadt Lützen.
- (3) Die Stadt Lützen führt ein Dienstsiegel, das dem nachfolgenden Dienstsiegelabdruck entspricht. Das

Dienstsiegel enthält mittig das Wappen der Stadt Lützen, am oberen Rand die Umschrift „Stadt Lützen“ und am unteren Rand die Umschrift „Burgenlandkreis“.



Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt **ORGANE**

§ 3

Organe der Stadt

- (1) Die Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

§ 4

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden des Stadtrates und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder den beschließenden Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten in Entgeltgruppen E 6 bis E 15 TVöD sowie der Beschäftigten in Entgeltgruppen S 10 bis S 18 TVöD-SuE, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

3. die Begründung und Beendigung von Rechtsverhältnissen der Ehrenbeamten,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt,
8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000 Euro übersteigt
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt,
11. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Ausgabe einen Betrag von Euro 20.000 Euro überschreitet.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss,
 - b) den Bau- und Vergabeausschuss
 2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA:
 - a) den Ordnungs- und Rechtsausschuss,
 - b) den Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss
- (2) Die Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor, soweit nicht die beschließenden Ausschüsse aufgrund der nach § 7 Abs. 2 und 3 übertragenen Angelegenheiten abschließend entscheiden.
- (3) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschuss umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Gemeindeverfassungsangelegenheiten und Zusammenarbeit mit den Ortschaftsräten
 - b) Interkommunale Zusammenarbeit,
 - c) Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen
 - d) Verwaltungsorganisation und Verwaltungsvereinfachung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
 - e) Personalangelegenheiten, Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung
 - f) Allgemeine Haushalts- und Kassenangelegenheiten, insbesondere Aufstellung der Haushalts- und Finanzplanung, Kreditaufnahmen, Umschuldungen
 - g) Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen

- h) Erhebung von Steuern
- i) Beteiligungen der Stadt Lützen
- j) Konzessionsangelegenheiten
- k) Erlass von Forderungen
- (4) Das Aufgabengebiet des Bau- und Vergabeausschuss umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Flächennutzungsplanung, einschließlich übergeordnete Planungen
 - b) Bauleitplanung
 - c) Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie zur Bauleitplanungen benachbarter Städte und Gemeinden
 - d) Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsplanung sowie Dorferneuerung und Dorfentwicklung, Denkmalpflege
 - e) Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - f) Planung und Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen
 - g) Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundstücken; Pacht- und Mietangelegenheiten sowie die Vermietung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen
 - h) Aus-, Neu- und Umbau von Hoch- und Tiefbauten
 - i) Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich der sich daraus ergebenden Angelegenheiten nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
 - j) Förderung der Ansiedlung und Entwicklung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderung) sowie Angelegenheiten der Förderung von Handels-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben
 - k) Umwelt- und Naturschutz, insbesondere Reinhaltung von Wasser und Luft, Immissionsschutz, Landschaft- und Gewässerschutz, Bodenpflege, Grundwasserentwicklung
 - l) wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Unterhaltung von Gräben
 - m) Angelegenheiten der Landwirtschaft
 - n) Ausstattung und Betrieb des Stadtbauhofes
- (5) Das Aufgabengebiet des Ordnungs- und Rechtsausschuss umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit,
 - c) Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Zivilschutzes,
 - d) Abwehrender Hochwasserschutz und Wasserwehr
 - e) Straßenreinigung und Winterdienst
 - f) Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsraum
 - g) Angelegenheiten der Verkehrsplanung und -lenkung
 - h) Friedhofs- und Bestattungswesen
 - i) Baum- und Gehölzschutz
 - j) Jagd- und Fischereiwesen, Feld- und Forstwesen
 - k) Wahlen und Abstimmungen
 - l) Prüfung und Erledigung von Bürgeranträgen, soweit sie sich nicht auf Sachthemen beziehen, die in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen

- (6) Das Aufgabengebiet des Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Planung und Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der allgemeinen Kindertagesstätten-Bedarfsplanung und der Benutzungs- und Entgeltregelungen
 - Planung und Betrieb von Grundschulen einschließlich allgemeine Schulentwicklungsplanung
 - Planung und Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen und der Förderung der Jugend
 - Planung und Betrieb von Sporteinrichtungen und Bädern, einschließlich der Förderung des Sports mit den dazugehörigen Benutzungs- und Entgeltregelungen
 - Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen
 - Kirchenangelegenheiten
 - Maßnahmen zur Situationsverbesserung für ältere und behinderte Mitbürger sowie Selbsthilfegruppen
 - Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, einschließlich kultureller Einrichtungen (Museen, Bibliotheken)
 - Pflege des örtlichen Brauchtums
- (7) Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden sowie bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Dem Haupt- und Finanzausschuss werden nachfolgende Aufgaben zur abschließenden Beschlussfassung übertragen:
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro nicht beträgt,
 - Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.
 - Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 - Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für

freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Ausgabe mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt und die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich des Bau- und Vergabeausschusses im Sinne von § 6 Abs. 4 fällt

- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Sätze 1 ,4 und 5 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall mehr als 500 Euro und nicht mehr als 5.000 Euro beträgt
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Stadträten. Den Vorsitz führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates. Für die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 4 sinngemäß. Dem Bau- und Vergabeausschuss werden nachfolgende Aufgaben zur abschließenden Beschlussfassung übertragen:
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB), im Übrigen erteilt das Einvernehmen der Bürgermeister.
 - Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit die Angelegenheit in den Aufgabenbereich des Bau- und Vergabeausschuss fällt und der Vermögenswert mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.
 - Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Angelegenheiten des Ausschusses nach § 6 Abs. 4 , wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
- (4) Ein Viertel der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- Die beratenden Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Hauptsatzung bestehen aus 6 Stadträten. Den Vorsitz führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates.
- Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- Der Bürgermeister hat in jedem beratenden Ausschuss eine beratende Stimme. Er kann jederzeit an den

Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (4) Widerruflich sind in die beratenden Ausschüsse durch den Stadtrat je 5 sachkundige Einwohner zu berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Darüber hinaus werden dem Bürgermeister auf Grundlage von § 66 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. Entlassung der Beamten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,
 2. die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Stadt Lützen in den Entgeltgruppen E 1 bis E 5 TVöD und in den Entgeltgruppen S 1 bis S 9 TVöD-SuE sowie die Entscheidung über die Entlassung von Beschäftigten anderer Entgeltgruppen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,
 3. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 4. die Entscheidung über die im in § 7 Abs. 2 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 7 sowie in § 7 Abs. 3 Ziffer 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Sätze 1 ,4 und 5 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500 Euro nicht übersteigt,
 7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
 8. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die Übertragung und Abberufung von Funktionen und die Verleihung damit verbundener Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr, soweit

damit nicht die Begründung eines Ehrenbeamtenverhältnisses verbunden ist,

9. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Leasingrate einen Betrag von 1.200 Euro nicht übersteigt.
- (4) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Befugnissen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung wird im Amtsblatt der Stadt Lützen öffentlich bekannt gemacht und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse.

§ 13

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von grundsätzlichem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Stadt Lützen werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG-LSA bestimmt:
 - a) die Ortschaft Lützen, bestehend aus dem Ortsteil Lützen,
 - b) die Ortschaft Meuchen, bestehend aus dem Ortsteil Meuchen,
 - c) die Ortschaft Röcken, bestehend aus den Ortsteilen Röcken, Bothfeld, Michlitz und Schweßwitz,
 - d) die Ortschaft Großgörschen, bestehend aus den Ortsteilen Großgörschen, Kleingörschen, Kaja und Rahna,
 - e) die Ortschaft Starsiedel, bestehend aus den Ortsteilen Starsiedel und Kölzen,
 - f) die Ortschaft Rippach, bestehend aus den Ortsteilen Rippach, Pörsten, Großgöhren und Kleingöhren,

- g) die Ortschaft Poserna, bestehend aus dem Ortsteil Poserna,
- h) die Ortschaft Muschwitz, bestehend aus den Ortsteilen Muschwitz, Göthewitz, Söhesten, Wuschlaub, Tornau, Kreischau und Pobles
- i) die Ortschaft Dehlitz, bestehend aus den Ortsteilen Dehlitz, Lösau und Oeglitzsch,
- j) die Ortschaft Sössen, bestehend aus den Ortsteilen Sössen, Gostau und Stößwitz,
- k) die Ortschaft Zorbau, bestehend aus den Ortsteilen Zorbau, Gerstewitz, Nellschütz und Zörbitz.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Für die Ortschaften nach Abs. 1 kann die Ortschaftsverfassung nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Ortschaftsrates aufgehoben werden.
- (4) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird wie folgt festgelegt:
 - a) Ortschaftsrat der Ortschaft Lützen 9 Mitglieder,
 - b) Ortschaftsrat der Ortschaft Meuchen 3 Mitglieder,
 - c) Ortschaftsrat der Ortschaft Röcken 5 Mitglieder,
 - d) Ortschaftsrat der Ortschaft Großgörschen 5 Mitglieder,
 - e) Ortschaftsrat der Ortschaft Starsiedel 5 Mitglieder,
 - f) Ortschaftsrat der Ortschaft Rippach 5 Mitglieder,
 - g) Ortschaftsrat der Ortschaft Poserna 3 Mitglieder,
 - h) Ortschaftsrat der Ortschaft Muschwitz 7 Mitglieder,
 - i) Ortschaftsrat der Ortschaft Dehlitz 5 Mitglieder,
 - j) Ortschaftsrat der Ortschaft Sössen 3 Mitglieder,
 - k) Ortschaftsrat der Ortschaft Zorbau 5 Mitglieder

§ 17 Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. die Pflege des Ortsbildes und des Brauchtums, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen
 2. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
 3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 18

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Gegenstand der Fragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

VI. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Lützen im Amtsblatt der Stadt Lützen. Diese Form der Bekanntmachung gilt für das Gebiet der Stadt Lützen als ortsüblich. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Lützen den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses im Amtsblatt der Stadt Lützen spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen der Stadt Lützen wird im Internet unter www.stadt-luetzen.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 06686 Lützen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der Mitteldeutschen Zeitung, Weißenfelser

Zeitung spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Lützen erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
 - a) Rathaus Lützen, Markt 1 zur Ernst-Thälmann-Straße hin,
 - b) Schlossstraße/Göteborger Straße, links der Zufahrt zum Kindergarten „Spielhaus“,
 - c) im Poetenweg, am Grundstück Lindenweg 1
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Meuchen erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
 - a) OT Meuchen, Clara-Zetkin-Straße, an der Bushaltestelle
- (6) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Röcken erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
 - a) OT Röcken am ehemaligen Gemeindeamt, Teichstraße 26 rechts neben der Hoftür zur Fahrbahn hin,
 - b) OT Bothfeld neben dem Anwesen Hauptstraße 33, am Denkmal zur Fahrbahn hin,
 - c) OT Michlitz am Stallgebäude Ring Nr. 25 zur Fahrbahn hin
 - d) OT Schweßwitz auf dem Dorfplatz zur Fahrbahn hin
- (7) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Großgörschen erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
 - a) OT Großgörschen, Scharhorststraße, am Gehweg vor dem Anwesen Scharhorststraße 4,
 - b) OT Kleingörschen, am Gehweg vor den Anwesen Franz-Wilhelm-Liebknecht-Straße 22,
 - c) OT Rahna, Bergerstraße gegenüber dem Rondell zwischen den Anwesen Bergerstraße 18 und 19 am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus,
 - d) OT Kaja, vor dem Anwesen A.-Görner-Straße 5, zur Fahrbahn hin
- (8) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Starsiedel erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
 - a) OT Kölzen, Gutsherrenstraße
 - b) OT Starsiedel, Friedensstraße 2 zur Fahrbahn hin
 - c) OT Starsiedel, Ecke Kastanienweg / Pappelweg
 - d) OT Starsiedel, Dr.-Stöwesand-Straße 13
 - e) OT Starsiedel, Ecke Kölzener Straße/Verbindungsweg zur Gostauer Straße
- (9) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Rippach erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
 - a) OT Rippach, Leipziger Straße 17, an der Hausseite zur B 87
 - b) OT Kleingöhren, Einmündung Schulstraße in Großgörschener Straße am Buswartehäuschen,
 - c) OT Großgöhren, Bergstraße gegenüber dem Haus Nr. 3 am Treppenaufgang,
 - d) OT Großgöhren, Heerweg neben Eingang Spielplatz,
 - e) OT Pörsten, Lindenplatz zwischen Haus Nr. 3 und 5 und
 - f) OT Pörsten, Fasanenhöhe, Zuwegung zum Bahnhof rechtsseitig
- (10) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft

- Poserna erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
- a) OT Poserna, Dorfstraße 14
- (11) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Muschwitz erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
- a) OT Tornau, An der Bushaltestelle
b) OT Wuschlaub, Platz an der Eiche
c) OT Göthewitz, An der Buswarte
d) OT Muschwitz, An der Buswarte
e) OT Kreischau, Platz des 21. September
f) OT Pobles, Platz des Aufbaus (vor Raiffeisenbank)
g) OT Söhesten, Walter-Biering-Straße/Ecke Eichenstraße
- (12) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Dehlitz erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
- a) OT Dehlitz, Adolf-von-Richter-Str. 4
b) OT Lösau, Alte Provinzialstraße 5
c) OT Oeglitzsch, Bad Dürrenberger Str. 5
- (13) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Sössen erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
- a) OT Sössen, Im Grunautal 6
b) OT Gostau, Scharnhorstring 5
c) OT Stößwitz, Kalteneiser Straße 9
- (14) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Zorbau erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen
- a) OT Zorbau, Straße der Freundschaft 17
b) OT Zorbau, Weißenfelder Str./Ecke Zorbauer Bergstraße
c) OT Gerstewitz, Alte Straße – Einmündung Friedensstraße
d) OT Nellschütz, Lindenstraße/Kirche
e) OT Zörbitz, Zörbitzer Brunnengasse
f) OT Zorbau, Autobahnsiedlung
- (15) Die Aushänge nach den Absätzen 4 bis 14 erfolgen spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag. Im Fällen des § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA hat der Aushang unverzüglich zu erfolgen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (16) Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Schaukasten am Rathaus Lützen, Markt 1 zur Ernst-Thälmann-Straße hin öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

VII. Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 21

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lützen in ihrer Fassung vom 16.01.2016 außer Kraft.

Hinweis auf die Genehmigung:

Das Amt für Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises hat als untere Kommunalaufsichtsbehörde die oben stehende Satzung mit Verfügung vom 26.06.2018 genehmigt.

Ich fertige die Satzung hiermit aus und ordne die öffentliche Bekanntmachung an.

Lützen, den 26.06.2018

Weiß
Bürgermeister

Dienstsiegel
